

Satzung des Mehrwegverband Deutschland e.V.

Präambel

Unser übergreifendes gesellschaftliches Ziel ist es, Verpackungsmüll zu vermeiden und Kreisläufe von Verpackungsmaterial zu schließen, um weder Wertstoffe zu verlieren noch Ressourcen zu verschwenden. Der klare Fokus unseres Verbandes liegt auf Mehrwegsystemen. Dabei ist uns bewusst, dass es neben Mehrweg weitere Lösungsansätze gibt, um das oben genannte Ziel zu erreichen.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit sehen wir die Bildung, Wissenschaft und Forschung. Zum einen verfolgen wir das Ziel, Akteure wie Endverbraucher:innen, Nichtregierungsorganisationen, Politiker:innen, aber auch Unternehmen für das Thema zu sensibilisieren und ihre Kompetenzen zu erweitern. Zum anderen wollen wir durch die Unterstützung der Wissenschaft und Forschung rund um das Thema Mehrweg Grundlagen für Bildung schaffen und Innovationen fördern.

Unsere Überzeugung ist auch, dass durch z.B. Standardisierung und Akkreditierung von ökologischer Mehrwegpraxis eine Verbesserung von Mehrwegsystemen und ökologisch effizienter genutzter Mehrweginfrastruktur erreicht und damit eine Emissionsreduzierung und Abfallprävention erzielt werden kann. Durch unsere Arbeit als Verband wollen wir so zum Klima- und Umweltschutz beitragen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Selbstlosigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliedschaftsbeitrag	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Vereinsorgane	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Vorstand	8
§ 14 Aufgaben des Vorstands	9
§ 15 Vorstandssitzung	10
§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes	10
§ 17 Beirat¹¹	
§ 18 Aufgaben des Beirats	11
§ 19 Sitzungen und Beschlussfassung des Beirats	11
§ 20 Geschäftsführung	11
§ 21 Kassenprüfung	12
§ 22 Tätigkeit der Organmitglieder	13
§ 23 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter	13
§ 24 Auflösung des Vereins	13
§ 25 Vermögensanfall	13
§ 26 Gründungsklausel	13
§ 27 Inkrafttreten	14

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Mehrwegverband Deutschland".
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2022.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Mehrwegverband Deutschland e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Bildung (§52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 AO), um den Wandel von linearen Wertschöpfungsketten hin zu Mehrwegsystemen zu beschleunigen, ganzheitliche Mehrweg-Ökosysteme zu gestalten und beides als wesentliche Elemente der zukünftigen Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) zu etablieren. Außerdem verfolgt der Verein das Ziel, konsequenten Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz zu verwirklichen und gemeinwohlorientiertes Wirtschaften in Deutschland und über Landesgrenzen hinaus zu fördern.
Dabei ist uns wichtig, dass Mehrwegsysteme unabhängig vom Anwendungsbereich oder Verpackungsinhalt
 - auf wissenschaftlicher Basis nachweislich ökologisch vorteilhaft,
 - nutzer:innenzentriert,
 - wirtschaftlich effizient,
 - gesellschaftlich nachhaltig sind, und
 - kontinuierlich weiterentwickelt werden,und dass die Bereitschaft und der Wille besteht, am Ausbau von mehrwegsystemübergreifenden und skalierungsfähigen Mehrweg-Ökosystemen zu arbeiten.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 1. Schulung und Weiterbildung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder, z.B. durch die Durchführung von Webinaren, Workshops, Exkursionen und Konferenzen,
 2. Verbreitung von Wissen zu Mehrweg-Themen, beispielsweise durch Veröffentlichungen sowie durch Redebeiträge auf Konferenzen, Veranstaltungen und in Medien,
 3. Anregung und Förderung von und Beteiligung an wissenschaftlichen Projekten und Studien (Eigenforschung) sowie Förderung von deren Implementierung und Skalierung,
 4. Anregung und Unterstützung von Reallaboren & Praxisprojekten,
 5. die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches und Vernetzung unter Akteuren aus Bildungseinrichtungen, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und anderen (gemeinnützigen) Verbänden, die sich mit der Thematik Mehrweg befassen, z.B. durch Bereitstellung einer Online-Plattform und durch Organisation und Durchführung von Netzwerktreffen,

6. die Erarbeitung, Etablierung und Weiterentwicklung von Definitionen, Leitfäden, Standards und Handlungsempfehlungen für eine fortschrittliche und ökologisch vorteilhafte Mehrwegpraxis.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck aktiv fördern und mitgestalten.
- (2) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder (Fördermitglieder) können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben.
- (3) Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Formen der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wobei eine Rückzahlung von bereits gezahlten oder für das laufende Jahr geschuldeten Beiträgen ausgeschlossen ist. Bei juristischen Personen kann die Mitgliedschaft auch auf andere juristische Personen bei Beibehaltung der Beitragspflicht übertragen werden. § 5 gilt beim Wechsel entsprechend.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag zum Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe einer postalischen und einer Email-Adresse an den Vorstand zu stellen. Dieser wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft prüfen und über den Aufnahmeantrag entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann binnen sechs Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die zeitlich nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand nach erfolgreicher Antragsstellung. Zugang zu Vereinseinrichtungen erhält das neue Mitglied erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird die jeweils gültige Satzung anerkannt. Der Vorstand veröffentlicht regelmäßig eine Liste der Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

- (2) Die Mitgliedsrechte der stimmberechtigten Mitglieder werden von ihnen persönlich oder seitens eines/einer vom Mitglied autorisierten Vertreter/in wahrgenommen.
- (3) Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, die Vereinssatzung einzuhalten, die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen zu beachten sowie die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 7 Mitgliedschaftsbeitrag

- (1) Von den Fördermitgliedern und stimmberechtigten Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Erhebung wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (3) Über Ausnahmen und besondere Regelungen entscheidet der Vorstand. Er ist dazu der Mitgliederversammlung rückwirkend rechenschaftspflichtig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die stimmberechtigte wie auch die (als Fördermitglied) nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft endet durch
 - Tod der natürlichen Person oder Auflösung oder Insolvenz der juristischen Person,
 - freiwilligen Austritt, oder
 - Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres und unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30. September schriftlich gegenüber dem Verein seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung bei Änderung der Beitragsordnung, von der das kündigende Mitglied direkt monetär betroffen ist, möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe können u.a. sein:
 - wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht oder nicht mehr vorhanden sind,
 - wenn das Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt,
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - wenn es den Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 - wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Binnen vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses über die Ausschließung kann das Mitglied durch einen Brief an den Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, verzichtet das Mitglied auf die ganze oder teilweise Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages. Dieser verbleibt beim Verein.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat und
4. die Geschäftsführung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Fördermitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann für die Versammlung ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Vollmacht ist dem Vorstand bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf für maximal zwei stimmberechtigte Mitglieder eine Vollmacht entgegen nehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden, sie können auch als reine Online- oder Hybrid-Veranstaltungen stattfinden. Den Versammlungsort und -termin bzw. die Durchführung (Online, Live oder Hybrid) bestimmt der Vorstand.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse bzw. wenn diese nicht bekanntgegeben wurde an die letzte bekannte Anschrift-Adresse gerichtet ist.
- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zum Beginn des Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen. Änderungsanträge zur Satzung und zur Auflösung des Vereins müssen allen Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich unter Nennung der Paragraphen und der konkreten Änderungen bekanntgegeben werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands,
3. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung, soweit vorhanden
4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats,
5. die Wahl der Kassenprüfer:innen

und Entscheidungen über

6. die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
7. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge nach §7 (2),
8. die Änderung der Satzung,
9. die Entwicklung und gegebenenfalls Korrektur von Richtlinien für die Vereinspolitik, und
10. die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der/Die Vorstandsvorsitzende:r leitet die Mitgliederversammlung. Ist diese:r verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der/die Leiter:in von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der/Die Versammlungsleiter:in bestimmt eine:n Protokollführer:in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, auch ohne Erreichen einer bestimmten Anzahl von Teilnehmer:innen, beschlussfähig.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Personenwahlen sind stets geheim durchzuführen, es sei denn, alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen einer Wahl per Handzeichen zu. Bei den Wahlen zum Vorstandsvorsitz, stellvertretenden Vorstandsvorsitz und Schatzmeister:in wird eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt. Hat im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei den Wahlen der Beisitzer:innen und Kassenprüfer:innen reicht eine relative Mehrheit der Stimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter:in und vom/von der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-leiterin und des/der Protokollführer:in, die Zahl und Art der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung genau zu nennen und in der Niederschrift genau anzugeben.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu hat der/die Antragsteller:in dem Vorstand seine/ihre Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen; der Vorstand hat sie den stimmberechtigten Mitgliedern zu übermitteln. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen wenigstens drei volle Werktage liegen. Im Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich angegeben werden, wohin die Stimmen zu übermitteln sind. Der Vorstand gibt das Ergebnis der Abstimmung allen übrigen Mitgliedern unverzüglich – spätestens nach Ablauf der Frist – in Textform bekannt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. mindestens drei und maximal sieben vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister:in und maximal vier Beisitzer:innen) im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch jeweils zwei der genannten drei bis sieben Vorstandsmitglieder vertreten. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in sind alleine vertretungsberechtigt.

- b. Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Erweiterter Vorstand), die vom vertretungsberechtigten Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.
 - (3) Die Mitgliederversammlung kann den vertretungsberechtigten Vorstand jederzeit anweisen, Mitglieder des erweiterten Vorstandes abzurufen.
 - (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entsprechend § 12 (8) grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Bei der Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands im Rahmen der Gründungsversammlung beträgt die Amtszeit davon abweichend ein Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (5) Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist von der Mitgliederversammlung in das jeweilige Amt einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt eine zu diesem Zweck vom Vorstand unverzüglich einzuberufende, außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen, sofern die Mindestanzahl des vertretungsberechtigten Vorstandes unterschritten wird oder die Dringlichkeit es gebietet.
 - (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. Beschlussfassung über die Umsetzung der Vereinsziele;
 - e. Kommunikation der gefassten Beschlüsse an die Mitglieder;
 - f. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - g. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - h. die mögliche Anstellung von Angestellten im Rahmen eines Haushaltsplans.
- (2) In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder können die Zuständigkeiten zugewiesen werden.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten (auch mit Einzelvertretungsmacht) zu erteilen.
- (5) Der/Die Schatzmeister:in ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert und praktikabel geregelt.

- (6) Der/Die Schatzmeister:in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand vor.
- (7) Der/Die Schatzmeister:in erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht.

§ 15 Vorstandssitzung

- (1) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden von der/m Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung schriftlich (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per E-Mail) einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder verzichten auf diese Frist. Die Vorstandssitzungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden, sie können auch als reine Online- oder Hybrid-Veranstaltungen stattfinden. Den Versammlungsort und -termin bzw. die Durchführung (Online, Live oder Hybrid) bestimmt der Vorstand.
- (2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstands binden im Innenverhältnis alle Vorstandsmitglieder. Sie werden durch Abstimmung im Rahmen einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Soll ein Beschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung gefasst werden, so entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung der Vorstand die satzungsgemäße Zahl der Mitglieder hat und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.
- (4) Soll ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, so hat der/die Antragsteller:in allen übrigen Vorstandsmitgliedern seine/ihre Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen. Sie gilt als angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Textform gegenüber allen Vorstandsmitgliedern zustimmen; der Beschlussantrag zählt als zustimmendes Votum der/des Antragstellenden. Zwischen der Mitteilung des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen wenigstens drei volle und höchstens vierzehn Werktage liegen. Der/die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung allen übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich in Textform bekannt, sobald alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder die Frist für die Stimmabgabe abgelaufen ist. Erhebt ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisses, so entscheidet der Vorstand darüber unter Mitwirkung des Vorstandsmitglieds, das den Widerspruch erhebt, auf einer Vorstandssitzung.
- (5) Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und zur weiteren Führung der Geschäfte kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant:in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter:in oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 17 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge für Beiratsmitglieder machen; der Vorstand trifft eine Vorauswahl. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen, die nicht unbedingt Vereinsmitglied sein müssen, und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Dem Beirat sollen Personen angehören, die den Verein und den Vorstand in Fachthemen beraten können.
- (3) Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.

§ 18 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten/-fragen und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
- (2) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
- (3) Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- (4) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (5) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 19 Sitzungen und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Zu Beiratssitzungen lädt der Vorstand bei Bedarf oder auf Wunsch des/der Beiratsvorsitzenden ein. Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt.
- (2) Für die Beschlussfassung des Beirats gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung des Vorstands (§ 16) entsprechend.
- (3) Der Beirat kann andere Mitglieder des Vereins oder dem Verein nützliche Interessensvertreter:innen als Gäste zu seiner Sitzung einladen.

§ 20 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsmäßige Vergütung.

- (2) Der oder die Geschäftsführer:innen erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, durch welche der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsordnung kann auch die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb eines mehrköpfigen Geschäftsführungsgremiums regeln.
- (3) Der oder die Geschäftsführer:innen sind zur Teilnahme an allen Vorstandssitzungen und allen weiteren Versammlungen des Vereins berechtigt, es sei denn, der Vorstand bestimmt im Einzelfall etwas anderes. Der oder die Geschäftsführer:innen hat/haben kein Stimmrecht.
- (4) Der oder die Geschäftsführer:innen vertreten den Verein innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung. Jede:r Geschäftsführer:in ist einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.
- (5) Im Übrigen wird der Verein vom Vorstand vertreten.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend § 12 (8) für die Dauer von einem Jahr mindestens eine:n, maximal zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/Die Kassenprüfer:innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (3) Insbesondere obliegt den Kassenprüfer:innen die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonto, der Einhaltung des Haushaltsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der ordnungsgemäßen Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Inventars, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.
- (4) Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfer:innen Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der/Die Kassenprüfer:innen sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (6) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann. Der/Die Kassenprüfer:innen erstellen ihren Bericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.
- (7) Die Kassenprüfer:innen haben die Kasse auch unabhängig von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen
 - a. auf Wunsch des Vorstands;
 - b. auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstands verändert, oder
 - c. in sonstigen Fällen, in denen im Interesse des Vereins Klarheit über die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu schaffen ist.
 Über das Ergebnis dieser Kassenprüfung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand schriftlich zu informieren.

§ 22 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Organe des Vereines, mit Ausnahme der Geschäftsführung, arbeiten ehrenamtlich. Einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Vorstandsmitglied festgelegt wird. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages sind jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder.
- (2) Dem Vorstand steht ein Aufwendersatz nach § 670 BGB und das Recht auf Vorschuss gemäß § 669 BGB für erforderliche Aufwendungen zu. Mitglieder des Vereins sowie des Vorstands können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit für den Verein erhalten, soweit Art und Umfang ihrer Tätigkeit dies rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung beschließt allgemeine Richtlinien für den Ersatz von Aufwendungen sowie für Aufwandsentschädigungen, die verschiedene Entschädigungshöhen je nach Art und Umfang der Tätigkeit für den Verein vorsehen.

§ 23 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter:innen sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 12 (6).
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 25 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Cradle to Cradle - Wiege zur Wiege e.V. (VR 38453 B mit Sitz in Berlin, Amtsgericht Charlottenburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der

Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 15.02.2022 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 13.12.2022 geändert.